

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 08. Juli 2011

Seite 52

64. Jahrgang – Nr. 23

Inhaltsverzeichnis

Stadt Coburg

Entwidmung von Hausschutzräumen;
Allgemeinverfügung

Landratsamt Coburg

Vollzug des Bundesjagdgesetzes und des Bayerischen
Jagdgesetzes;
Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben im Land-
kreis Coburg - Allgemeinverfügung

Wasserrecht und Gesetz über die Umweltverträglich-
keitsprüfung (UVPG);
Zutagefördern von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen
III des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
Heilgersdorfer Gruppe auf dem Grundstück Fl.-Nr. 257
der Gemarkung Rothenberg, Stadt Seßlach;
Feststellung der UVP-Pflicht

15. Sitzung des Ausschusses für Jugend und Familie
des Landkreises Coburg am Dienstag, 12.07.2011

11. Sitzung des Ausschusses für Landkreisentwicklung
und Wirtschaftsfragen des Landkreises Coburg am
Donnerstag, 14.07.2011

Stadt Coburg

Entwidmung von Hausschutzräumen Allgemeinverfügung

1. Bei den im Gebiet der Stadt Coburg befindlichen Hausschutzräumen, die mit Zuschüssen des Bundes oder steuerlich begünstigt gebaut wurden, wird das bauliche Veränderungsverbot nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG), wonach Veränderungen, die die Benutzung dieser Schutzräume beeinträchtigen könnten, ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde nicht vorgenommen werden dürfen, aufgehoben. Damit verbunden ist die Entwidmung von den öffentlichen Zwecken des Zivilschutzes.
2. Es wird festgestellt, dass kein Anspruch des Bundes und des Freistaats Bayern auf Rückerstattung von Zuwendungen besteht, die im Rahmen der Errichtung dieser Hausschutzräume gewährt wurden.
3. Es wird festgestellt, dass seitens der Eigentümer dieser Hausschutzräume keine Ansprüche gegenüber dem Bund oder dem Freistaat Bayern auf Kostenübernahme für deren Umnutzung, Veränderung, Beseitigung, Verwertung o. ä. oder für Ausbau und Entsorgung von Einbauteilen oder beweglicher Ausstattung aus Hausschutzräumen bestehen.

4. Die Allgemeinverfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Hinweis:

Allgemeinverfügung und Begründung können beim Ordnungsamt der Stadt Coburg, Rosengasse 1, Zimmer 405 zu den Dienstzeiten eingesehen werden.

Coburg, 06.07.2011
Stadt Coburg - Ordnungsamt
Im Auftrag
Gerhard Berwind
Leiter des Ordnungsamtes

Landratsamt Coburg

Vollzug des Bundesjagdgesetzes und des Bayerischen Jagdgesetzes; Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben im Landkreis Coburg

Das Landratsamt Coburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Schonzeit für Ringeltauben wird auf dem Gebiet des Landkreises Coburg in Erbsen-, Raps-, Sonnenblumen- und Getreidefeldern sowie im Umkreis von 200 Metern von diesen Feldern in der Zeit vom 22. Juli 2011 bis zum 31. August 2011 aufgehoben.
2. Die Anordnung unter Ziffer 1 erfolgt unter folgenden Auflagen:
 - a) Der Abschuss darf nur von Personen erfolgen, die im Besitz eines gültigen Jagdscheines sind.
 - b) Bei der Schussabgabe sind die Grundsätze des § 20 Bundesjagdgesetzes (BJagdG) gewissenhaft zu beachten, d. h. an Orten, an denen die Jagd nach den Umständen die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit stören oder das Leben von Menschen gefährden würde, ist die Schussabgabe nicht gestattet.
 - c) Die Jagdausübung ist nur außerhalb der befriedeten Bezirke gestattet.
 - d) Die Jagdausübung während der Nachtzeit ist verboten. Als Nachtzeit gilt die Zeit von eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang.
 - e) Die festgesetzten Jagdzeiten umfassen nur solche Zeiträume einschließlich Tageszeiten, in denen nach den örtlich gegebenen äußere

ren Umständen für einen Jäger die Gefahr der Verwechslung von Tierarten nicht besteht.

- f) Die erlegten Tauben sind unverzüglich in die Streckenliste einzutragen und es ist dem Landratsamt Coburg bis spätestens 31.01.2012 die Gesamtzahl der Taubestrecke schriftlich mitzuteilen.
- g) Die tierschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Insbesondere obliegt es dem Jagdtausübenden selbst, das während der Brut- und Aufzuchtzeit geltende Jagdverbot für Elterntiere zu beachten.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 und 2 wird angeordnet.
4. Diese Anordnung ergeht kostenfrei.
5. Dieser Verwaltungsakt wird öffentlich bekannt gemacht.
Er gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Coburg als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Mit mündlichem Antrag vom 30.06.2011 wurde von der Hegegemeinschaft 1, vertreten durch den Hegegemeinschaftsleiter Herrn Horst Fechter, beantragt, eine Schonzeitaufhebung für Ringeltauben für das Jahr 2011 zu genehmigen. Zur Begründung wurde angegeben, dass ab Anfang Juli der Landkreis mit starkem Durchzug von Jungtauben rechnen muss, die im Landkreis Zwischenstation machen und durch deren Aufenthalt hier erhebliche Schäden in der Landwirtschaft entstehen können bzw. zu erwarten sind. Ferner würden die Felder durch den Kot der Tauben stark verschmutzt. Damit sei eine Gefahr für die Gesundheit der Verbraucher gegeben.

Der Kreisjagdbezirksleiter des Landkreises Coburg, Herr Ernst Fichtner, wurde zum Antrag gehört. Er stellte gegenüber dem Landratsamt Coburg fest, dass angesichts des Bestandes eine Verlängerung der Jagdzeit notwendig ist und der Bestand der Ringeltauben dadurch nicht gefährdet wird. Befürwortet wird eine Jagdzeitverlängerung vom 22.07.2011 bis 31.08.2011, da hier grundsätzlich der Zeitraum der Brut- und Aufzuchtzeit nicht mehr betroffen sein dürfte.

Durch den Fachbereich Veterinärwesen und den Fachbereich Umwelt und Natur beim Landratsamt Coburg wurden ebenfalls keine Einwände vorgebracht.

Dem Antrag konnte somit zugestimmt werden.

II.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Coburg zum Erlass dieser Anordnung ergibt sich aus Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) i.V.m. Art. 52 Abs. 3 und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Die Anordnung unter Ziffer 1 dieses Bescheides ergibt sich aus § 22 Abs. 1 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) i. V. m. Art. 33 Abs. 5 Nr. 2 i. V. m. Abs. 3

Ziffer 1 BayJG und war angesichts des Schutzes der im Landkreis Coburg vorhandenen Grundflächen vor landwirtschaftlichen Schäden notwendig. Schäden an Raps- und Sonnenblumen und Getreidekulturen wurden bereits in der Vergangenheit durch betroffene Landwirte geltend gemacht.

Da innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Brutzeit, welche bei Wildtauben in dem Zeitraum vom 15.03. bis 15.07. festgelegt ist, aus tierschutzrechtlichen Gründen unter Beachtung des § 22 Abs. 4 Satz 1 BJagdG keine Bejagung durchgeführt werden darf, erfolgte die unter Ziffer 1 angeordnete Verlängerung der Jagdzeit außerhalb dieses Zeitraumes.

Die vorstehend getroffene Ausnahmeregelung ist zeitlich und räumlich eng begrenzt, so dass damit die Belange eines wirksamen Artenschutzes nicht unterlaufen werden. Aus ihr folgt kein Anspruch für weitere Ausnahmeregelungen in den Folgejahren.

Die unter Ziffer 2 dieses Bescheides festgelegten Auflagen waren zur Sicherstellung der Wahrung und Erfüllung der jagdrechtlichen Vorgaben notwendig und nach § 36 Abs. 1 BayVwVfG zulässig.

III.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung wurde nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet, um Schäden an dafür anfälligen landwirtschaftlichen Kulturen durch Ringeltauben zu verhindern.

Kurz vor der Getreide- und Fruchtreife ist rasches Handeln geboten. Dem Schutz der schadenanfälligen landwirtschaftlichen Kulturen kommt deshalb eine besondere Bedeutung zu.

Die Ausnahmeregelung ist deshalb auch im öffentlichen Interesse geboten. Ein wirksamer Schutz der erntereifen landwirtschaftlichen Kulturen wäre andernfalls nicht möglich und es wären ohne Vergrämung der zu Schaden gehenden Ringeltauben mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche wirtschaftliche Schäden zu erwarten.

Angesichts des nachhaltigen öffentlichen Interesses am Sofortvollzug dieser Anordnung müssen eventuell entgegenstehende Interessen des Natur- und Artenschutzes zurückstehen.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 3 u. 5 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. dem Kostenverzeichnis Tarif – Nr. 6.I.1, Tarifstelle 1.51.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift

beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in diesem Bereich des Jagdrechts abgeschafft. Es besteht die Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Coburg, 06.07.2011
Landratsamt Coburg
Hopf
Regierungsrat

Wasserrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Zutagefördern von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen III des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe auf dem Grundstück Fl.-Nr. 257 der Gemarkung Rothenberg, Stadt Seßlach; Feststellung der UVP-Pflicht

Der Tiefbrunnen III ist Bestandteil der Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe. Er dient dem Zweckverband zur Deckung des Trink- und Brauchwasserbedarfes in Teilen des Stadtgebietes von Seßlach sowie von Teilbereichen des Marktes Maroldsweisach, Landkreis Haßberge.

Für die Zutageförderung von Grundwasser aus diesem Brunnen hat der Zweckverband zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe beim Landratsamt Coburg eine wasserrechtliche Bewilligung beantragt.

Das Vorhaben ist in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter Nr. 13.3.3 genannt und bedarf gemäß § 3c Satz 2 UVPG einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls, um festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls führte zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nummer 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Landratsamt Coburg stellt daher nach § 3a Satz 1 UVPG fest, dass für die Zutageförderung von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen III des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Coburg, 06.07.2011
Landratsamt Coburg
Mahr

15. Sitzung des Ausschusses für Jugend und Familie des Landkreises Coburg am Dienstag, 12.07.2011 – 14.30 Uhr – im Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg (Sitzungssaal E 30)

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses für Jugend und Familie
4. Genehmigung der Niederschrift über die 14. Sitzung des Ausschusses für Jugend und Familie am 30.05.2011
5. Sachstandsbericht über den Vollzug der Beschlüsse aus der vorherigen Sitzung des Ausschusses für Jugend und Familie
6. Bekanntgabe der vom Landrat aufgrund des Art. 34 Abs. 3 LKrO seit der letzten Sitzung getroffenen dringlichen Anordnungen und der zwischenzeitlich besorgten unaufschiebbaren Geschäfte
7. Sonstige amtliche Mitteilungen
Berichterstatter zu TOP 1 - 7: Vorsitzender
8. Bericht zur Kinderarmut im Landkreis Coburg
Berichterstatterin: Angelika Sachtleben
9. Pflegefamilien im Landkreis Coburg - Hintergründe, Daten, Handlungsbedarf
Berichterstatter:
Angelika Sachtleben, Petra Prause, Petra Wiesner sowie Tatjana Menzel und Erika Kestler (Pflegemütter)
10. Die neuen Elternbriefe des Bayerischen Landesjugendamtes
Berichterstatterin: Angelika Sachtleben
11. Ferienpass 2010 - Auswertung
Berichterstatterin: Anja Schölzhorn
12. Anfragen

Coburg, 29.06.2011
Landratsamt Coburg
Michael Busch
Landrat

**11. Sitzung des Ausschusses für
Landkreisentwicklung und
Wirtschaftsfragen
des Landkreises Coburg am Donnerstag,
14.07.2011 – 14.30 Uhr – im Landratsamt
Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg
(Sitzungsraum 142).**

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Genehmigung der Niederschrift über die 10. Sitzung des Ausschusses für Landkreisentwicklung und Wirtschaftsfragen des Landkreises Coburg am 03.03.2011
5. Sachstandsbericht über den Vollzug der Beschlüsse aus der vorherigen Sitzung
- 6 Bekanntgabe der vom Landrat aufgrund des Art. 34 Abs. 3 LKrO seit der letzten Sitzung getroffenen dringlichen Anordnungen und der zwischenzeitlich besorgten unaufschiebbaren Geschäfte
7. Sonstige amtliche Mitteilungen

Berichterstatter zu 1. bis 7.: Vorsitzender

8. Zwischenstand -
Entwicklungen im Tourismus 2011/2012

Berichterstatteerin: Waltraud Gulder,
Betriebsleiterin Tourismus Coburg

9. Neue Förderperiode 2014 bis 2020 -
Modellregion Coburg-Kronach-Südthüringen

Berichterstatter: Martin Schmitz

10. Aktionsprogramm regionale Daseinsvorsorge

Berichterstatteerin: Martina Berger

11. Energie- und Klimaschutzinitiative in der Metropolregion Nürnberg

Berichterstatter: André Lomsky

12. Anfragen

Coburg, 04.07.2011
Landratsamt Coburg
Michael Busch
Landrat

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/514-239 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostensatz) jährlich 25,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖